



Mit einschneidenden Maßnahmen war zu rechnen. Ueber das Wie wurde viel gemunkelt. Einzelne Brocken erfuhre man schon vorher, aber an eine derartige Last, wie sie jetzt dem deutschen Volke zugemutet wird, hätte wohl keiner gedacht. Sie kann nur im Zusammenhang mit der Besprechung in Chequers und der dahinter stehenden Frage einer Verringerung unserer Reparationslasten verstanden werden. Der „endgültige“ Youngplan war schon in dem Moment untragbar, als politische statt wirtschaftliche Motive für die Festsetzung der Summen maßgebend waren. Er wurde zum wirtschaftlichen Wahnsinn, als ein gewaltiger Preissturz auf dem Weltmarkt die Leistungen noch um etwa ein Viertel erhöhte. Eine Verringerung des viel fester fundierten Youngplanes ist aber nur möglich, wenn Deutschland den Nachweis erbracht hat, daß es keine Kräfte tatsächlich bis zum Weißbluten angestrengt hat. Diesen Hintergrund zeigt auch deutlich der Aufruf der Reichsregierung.

Wer diesen Zusammenhang sieht und die Schädlichkeit der Reparationslasten nicht nur für Deutschland, sondern für die ganze Weltwirtschaft kennt, konnte sich vielleicht noch mit der Gesamtlage in diesem Ausmaß einverstanden erklären. Daß wir unsere Arbeitslosen durchhalten müssen, ist eine Selbstverständlichkeit, über die ein vernünftiger Mensch nicht diskutiert. Bedenken mußten sich erheben, als Einzelheiten bekannt wurden, die sich beim Studium des 36 Seiten starken Heftes immer mehr verstärkten. Eine solche Last ist nur zu tragen, wenn sie gerecht verteilt wird, was auch in dem Aufruf der Reichsregierung sowie in Zustimmungen amtlicher Stellen betont wird.

#### Die Notverordnung ist ungerecht.

Bevor wir im einzelnen den Nachweis dafür erbringen, daß die Notverordnung nicht nach dem Prinzip der Gerechtigkeit aufgebaut ist, bringen wir die Meinung der „Kölnischen Volkszeitung“, die diese in einem Artikel „Das Opfergesetz“ in Nr. 266 vom 8. Juni 1931 zum Ausdruck bringt. Es heißt da: „Aber wir fürchten, daß die zweite Gehaltskürzung der Beamten ebenso wie die erste der Privatwirtschaft Veranlassung geben wird, auch die Bezüge der Angestellten weiter zu senken. Demgegenüber spielt die Belastung der freien Berufe kaum eine Rolle. Aus der starken Inanspruchnahme des Gehalts- und Lohn Einkommen geht vielmehr hervor, daß man dort am härtesten zugegriffen hat, wo keine Flucht- und Verschleierungsmöglichkeiten vorliegen. Das gleiche gilt für die Kürzung der Renten von Kriegsbeschädigten, für die Ermäßigung der Unterhaltungen in der Arbeitslosenversicherung und schließlich die Aufhebung der Lohnsteuerrückstattung. Wir haben dieser Gesamtkritik nichts hinzuzufügen. Es wird auch niemand behaupten wollen, daß die Notverordnung die Interessen der Arbeiterschaft vertritt. Der Artikel schließt dann mit der Feststellung, daß „der Notverordnung ein großer Zug zum Wirtschaftsaufbau fehlt“ und durch die starke Senkung der Einkommen neue Fehlerquellen darin liegen, wenn keine Umschichtung durch Preisenkungen folgt. Letzteres bezweifeln wir stark.“

In den sieben Teilen behandelt die Notverordnung Verringerungen der Notverordnung vom Dezember 1930, Maßnahmen zur Sicherung des Haushaltes, die Arbeitslosenhilfe, die Wohlfahrtslasten, die Sozialversicherung und öffentliche Fürsorge, die Wohnungswirtschaft, sowie die Wirtschafts- und Handelspolitik. Einschneidend für die Arbeiterschaft im allgemeinen sind vor allem die Bestimmungen über die Krisensteuer, wobei die Ungleichheit der Behandlung von Gehalts- und Lohnempfängern einerseits gegenüber anderen Ständen stark ins Auge springt. Bis zu 300 M. Arbeitslohn im Monat beträgt die Steuer 1 Prozent, bei dem nicht der Lohnsteuer unterliegenden Personen nur ½ Prozent. Für die Lohn- und Gehaltsempfänger steigt die Krisensteuer mit jedem weiteren 100 M. um ½ Prozent, um bei 700 M. Monatslohn 3 Prozent zu erreichen. Dann erfolgt eine größere Staffelung. Bei über 3000 M. Monatslohn werden 5 Prozent Krisensteuer erhoben, wogegen auf der anderen Seite, wenn das Jahreseinkommen über 1 Million beträgt, es nur 4 Prozent sind. Wer steuerfrei ist, braucht auch keine Krisensteuer zu bezahlen, ebenso diejenigen nicht, die von der Gehaltskürzung betroffen werden, was ab 1. Oktober

auch für Gemeinde- und Reichsarbeiter in Frage kommen würde.

Sehr erheblich sind die Verringerungen in der Arbeitslosen- und Krisenunterstützung. Der Einheitslohn wird um 5 v. H. gesenkt, was sich in den höheren Klassen viel stärker auswirkt. Die Saisonarbeiter, die etwa ein Drittel der Hauptunterstützungsempfänger ausmachen, erhalten nur noch die Hälfte der Krisenunterstützung, und die Bezugsdauer der Arbeitslosenunterstützung wird auf 20 Wochen herabgesetzt, wonach die Bedürftigkeitsprüfung kommt. Der Abzug für die Saisonarbeiter in der Arbeitslosenunterstützung beträgt bis zu 35 Prozent. Kurzarbeit vor der Arbeitslosigkeit wird nur insoweit bei der Unterstützungsbemessung berücksichtigt, als unter 40 Stunden gearbeitet wurde. (Siehe den Artikel „Notverordnung und Arbeitslosenhilfe“.)

Besonders schmerzhaft ist auch die Kürzung der Renten der Kriegsbeschädigten, soweit es sich nicht um Schwerbeschädigte handelt. Für das Jahr 1931 fällt auch die Lohnsteuerrückstattung weg, wodurch die Arbeitslosen wieder besonders hart betroffen werden. Als ungerecht muß auch folgendes bezeichnet werden: Durch die Tabaksteuererhöhung in der Dezembernotverordnung sind eine Reihe Betriebe zur Schließung gezwungen worden. In der Notverordnung vom Dezember wurde für die Unternehmer sowie Arbeiter und Angestellten eine Entschädigung dafür festgesetzt. Die neue Notverordnung streicht diese Entschädigung für Arbeiter und Angestellte, läßt sie aber für die Unternehmer stehen.

Allgemein zu erwarten war, daß die Notverordnung eine abermalige Senkung der Beamtenegehälter bringen wird. Man ist dieses Mal nicht so rigoros wie das letzte Mal vorgegangen und hat den Abzug gestaffelt. In der Sonderklasse und in Ortsklasse A beträgt derselbe 4—7 v. H. In den übrigen Ortsklassen 1 v. H. mehr. Schongrenze gibt es hierbei keine. Bei einem Gehalt bis zu 3000 M. im Jahr beträgt der Abzug 4 bzw. 5 v. H., von 3000—6000 M. 5 bzw. 6 v. H., über 6000—12 000 M. 6 bzw. 7 v. H. und bei mehr als 12 000 M. Jahresgehalt 7 bzw. 8 v. H. Durch die Kürzung des Kindergeldes für das erste von 20 auf 10 M. erhöht sich der Abzug für die Beamten mit einem Kind in den unteren Gehaltsklassen ganz wesentlich und ist insofern unsozial. Für das dritte und vierte Kind erhöht sich das Kindergeld auf 25 M. und vom fünften an auf 30 M. Bei 4 Kindern tritt durch die Halbierung des Kindergeldes für das erste Kind keine Kürzung mehr ein, weil diese durch die Erhöhung für das dritte und vierte ausgeglichen wird. Bei fünf und mehr Kindern tritt sogar noch eine Besserung ein.

#### Kürzung der Kommunalarbeiterlöhne ab 1. Oktober.

Wohl niemand hatte erwartet, daß die Notverordnung einen Einbruch in die Lohngestaltung vollziehen würde. (Mit Ausnahme natürlich der Herren von der Schwerindustrie und was darum hängt.) Um so größer war das Erstaunen, als wir feststellten, daß dies doch geschehen ist. Und zwar richtet sich diese Maßnahme gegen die Arbeiter der öffentlichen Verwaltungen, besonders gegen die Gemeindearbeiter. Diese Bestimmungen sind uns so wichtig, daß wir diese hier im Wortlaut bringen:

#### § 6.

Werden die bei Verkündung dieser Verordnung bestehenden lohnvertraglichen Vereinbarungen für die Arbeiter im Reichsdienst einschließlich des Dienstes bei der Deutschen Reichspost gekündigt und kommt für die Zeit nach ihrem Ablauf keine neue tarifliche Regelung zustande, so gelten die bisherigen tariflichen Vereinbarungen bis zum 31. März 1932 als neu vereinbart; für die Dauer dieser Verlängerung ermäßigen sich jedoch die Stundenlöhne (ausschließlich des Soziallohnes und der Dienstalterszulagen), wenn sie

- 86 Reichspennnis nicht übersteigen, um 1 Reichspennnis,
  - 88 Reichspennnis nicht übersteigen, um 2 Reichspennnis,
  - 111 Reichspennnis nicht übersteigen, um 3 Reichspennnis,
  - 111 Reichspennnis übersteigen, um 4 Reichspennnis.
- Überdem entfällt der Kinderzuschlag für ein Kinderzuschlagfähiges Kind.

§ 7.

(1) Die Paragraphen 1 bis 6 gelten entsprechend für die Länder, Gemeinden (Gemeindeverbände) und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechtes. Die Paragraphen 5 und 6 gelten nicht für Arbeitnehmer in Betrieben, deren Löhne oder Gehälter bei Verkündung dieser Verordnung in einem einseitigen Tarifvertrag mit denen der Arbeitnehmer privater Betriebe geregelt sind.

(2) Die Länder, Gemeinden (Gemeindeverbände) und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind berechtigt und verpflichtet, die Dienstbesüge ihrer Beamten und Angestellten herabzusetzen, soweit sie höher liegen als die Dienstbesüge gleichwertender Reichsbeamten. Bei diesem Vergleich der Dienstbesüge sind alle Geldbesüge und sonstigen Besüge heranzuziehen, die die Beamten mit Rücksicht auf ihre hauptamtliche oder nebenamtliche Dienstleistung erhalten.

(3) Soweit Voraussetzungen wörlerworbene Rechte nach Artikel 129 Abs. 1 Satz 3 der Reichsverfassung haben, werden diese Rechte durch die Vorschrift des Abs. 1 oder durch die auf Grund des Abs. 2 ergebenden Vorschriften nicht berührt.

(4) Die Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) sind berechtigt und verpflichtet, höchstens mit Wirkung vom 1. Oktober 1931 ab die Dienstbesüge ihrer Angestellten und die Stundenlohnbesüge ihrer Arbeiter, soweit sie die Besüge der entsprechenden Arbeitnehmer (Angehörige, ungelernete Arbeiter, angelernte Arbeiter, Handwerker usw.) im Reichsdienst einschließlich des Dienstes bei der Deutschen Reichspost übersteigen, herabzusetzen. Dies gilt nicht für Arbeitnehmer in Betrieben, deren Löhne oder Gehälter bei Verkündung dieser Verordnung in einem einseitigen Tarifvertrag mit denen der Arbeitnehmer privater Betriebe geregelt sind. Im übrigen bleiben Tarif- und Einzelverträge in Kraft.

§ 8.

(1) Zu den Körperschaften des öffentlichen Rechtes, im Sinne dieses Kapitels gehören auch die Anstalten, Vereine und Stiftungen des öffentlichen Rechtes, die Verbände von Körperschaften des öffentlichen Rechtes, die Unternehmungen, deren Gesellschaftskapital sich mit mehr als der Hälfte im Eigentum von Körperschaften des öffentlichen Rechtes befindet, und die Vereinigungen und Einrichtungen, deren Einkünfte mit mehr als der Hälfte von solchen Unternehmungen oder von Körperschaften des öffentlichen Rechtes herrühren.

Klar und deutlich ist hier angegeben, daß bei Ablauf der bestehenden Verträge die Löhne der Reichsarbeiter um 1 bis 4 Pf. gesenkt werden und der Kinderzuschlag für das erste Kind wegfällt. Es ist kaum anzunehmen, daß das Reich und die Reichspost, also dieselben Minister, die die Notverordnung

unterzeichnet haben, von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machen. Für die Gemeindegewerkschaften ist diese Bestimmung noch viel bedeutungsvoller, weil ihre Löhne über denen der Reichsarbeiter liegen. Ab 1. Oktober will man eine erhebliche Senkung der Löhne der Gemeindegewerkschaften und Straßenbahner, sowie Wegfall des Hausstands- und Kindergeldes für ein Kind vornehmen. Um dies deutlich zu machen ein Beispiel: In Köln beträgt der Handwerkerlohn für Gemeindegewerkschaften 105 Pf. Der gleichartige Reichshandwerker erhält nach fünfjähriger Dienstzeit 96 Pf.; außerdem erhält der Reichshandwerker kein Hausstandsgeld. Der Lohnunterschied beträgt also zurzeit 12 Pf., für Arbeiter in den ersten drei Dienstjahren 16 Pf. Zu dieser Kürzung würde dann wahrscheinlich die oben angeführte der Reichsarbeiter kommen, für die verheirateten Arbeiter mit Kindern Wegfall des Kindergeldes für ein Kind, so daß sich die Lohn Differenz noch um 6 Pf. erhöhen würde. In anderen Orten sind die jetzigen Lohnunterschiede zum Teil geringer, zum Teil aber auch größer, zum mindesten entfällt das Hausstandsgeld. Diese Bestimmungen der Notverordnung sind für die Arbeiter der öffentlichen Betriebe untragbar. Jetzt darf keine Stunde versäumt, sondern muß der Abwehrkampf organisiert werden.

Um Arbeitsmöglichkeiten zu schaffen, sieht die Notverordnung auch die Möglichkeit für eine Arbeitszeitverkürzung vor. Dem Reichsarbeitsminister ist es in die Hand gegeben, die Arbeitszeit für einzelne Arbeitergruppen und Betriebe bis auf 40 Stunden zu verkürzen. In erster Linie scheint man hier an die öffentlichen Betriebe zu denken. Es würde sich also zu den oben angeführten Lohnkürzungen noch eine weitere Einkommensminderung hinzugesellen.

Der Gerechtigkeit halber soll gesagt werden, daß die Notverordnung auch manches Gute enthält. So soll durch Bereitstellung von Mitteln der Krisensteuer für 100 000 bis 150 000 Menschen Arbeit geschaffen werden. Durch Wegfall der Knappschaftsbeiträge für die Untertagearbeiter soll der Kohlenpreis ermäßigt werden. Die Knappschaftsversicherung wird saniert, allerdings auch wieder unter Beschnidung der Leistungen. Zwecks Verbilligung der Lebensmittel soll die erhöhte Umsatzsteuer (Konsumvereinssteuer) für Lebensmittel wegfallen. Die Gesamtmahnahmen sollen den drohenden Zusammenbruch der öffentlichen Finanzen vermeiden. Trotz alledem, diese Notverordnung ist für die Arbeitnehmer der öffentlichen Betriebe in der jetzigen Form eine sehr schwere Belastung, daß sie mit allen Mitteln eine Änderung erstreben müssen.

## Der Deutsche Gewerkschaftsbund zur Notverordnung

Der Vorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes hat sich in einer besonderen Sitzung mit der Notverordnung beschäftigt. Bei der besonderen Bedeutung der Notverordnung hat der Vorstand des DGB seine Meinung in der Form einer Entschließung ausgedrückt. In dieser Entschließung heißt es:

Die Notverordnung des Reichspräsidenten vom 5. Juni 1931 hat uns wegen ihrer Wirkung auf die soziale Lage der deutschen Arbeitnehmer mit äußerster Besorgnis erfüllt. Das Ziel einer Sanierung der öffentlichen Haushalte wird von der Verordnung in einer rein fiskalischen Weise angestrebt, die nach unserer Ansicht die sozialen Ungerechtigkeiten vermehrt und die Behebung der wirtschaftlichen Krise hemmt, statt sie zu fördern. Der Abbau der sozialen Versicherungsleistungen überschreitet das notwendige Maß und macht in zahlreichen Fällen die Aufrechterhaltung einer menschenwürdigen Lebenshaltung unmöglich.

Die steuerlichen Maßnahmen, die der Sicherung des Haushaltes und der Beschaffung von Mitteln für die Krisenfürsorge und der Schaffung neuer Arbeitsmöglichkeiten dienen sollen, sind in vielen Punkten wirtschaftlich unzumutbar und sozial ungerecht. Sie gehen von der einseitigen Auffassung aus, daß die Einkommen der freien Wirtschaft

schonungsbedürftig seien, dagegen die Einkommen der Lohn- und Gehaltsempfänger für den steuerlichen Zugriff eine ungleich härtere Belastung tragen. Der Zweck, die Kapitalbildung zu fördern, wird durch diese ungleichmäßige Behandlung der verschiedenen Einkommensgruppen nicht erreicht, dagegen wird eine außerordentliche soziale Bitterung über die ungleichmäßige und ungerechte Behandlung hervorgerufen. Das gilt in erster Linie von der Gestaltung der Krisensteuer; aber auch die übrigen steuerpolitischen Maßnahmen müssen ähnliche Wirkungen haben. Durch den Abbau der sozialen Leistungen und durch die ungerechte Verteilung der Steuerlasten auf die verschiedenen Einkommensbezieher ist nach unserer Ansicht der Grundsatz verletzt, daß die Not durch gemeinsame und gleichmäßige Anstrengungen aller Volksschichten bekämpft werden muß.

Gerade weil wir der Ueberzeugung sind, daß in diesen Zeiten der Not die Herstellung stabiler und ausgeglichener Haushalte der öffentlichen Hand ein dringendes Erfordernis ist, das nur unter Opfern erfüllt werden kann, verlangen wir eine zweckmäßigere und gerechtere, bevölkerungspolitisch vertretbare Verteilung dieser Opfer und halten deshalb eine Abänderung der Notverordnung

vom 5. Juni 1931 in ihren sozial bedenklichen Punkten für unumgänglich. Dabei scheint es uns notwendig zu sein, daß viel schärfer als es bisher versucht worden ist, und über die vorliegende Notverordnung erheblich hinausgehend, die Reform und Verbilligung der gesamten öffentlichen Verwaltung in Angriff genommen wird. Wir sind der Meinung, daß auf diesem Gebiete sowohl für den Augenblick wie für die Zukunft beträchtliche Ersparnisse erreichbar sind. Neben

einer gerechteren Verteilung der Opfer und neben einer kräftiger zupackenden Reform der Verwaltung von Reich, Ländern und Gemeinden verlangen wir eine zielbewußte und tatkräftige Fortführung der eingeleiteten Revision der Reparationsverträge, von der nicht nur die Entlastung des Reichshaushaltes, sondern weitgehend auch die Behebung der Wirtschaftskrise abhängt."

## Notverordnung und Arbeitslosenhilfe

Um das trotz starker Eingriffe durch frühere Notverordnungen auch für dieses Jahr zu erwartende Defizit in der Arbeitslosenversicherung zu decken, bestanden zwei Möglichkeiten: Einnahmesteigerung oder Ausgabenlenkung. Die Notverordnung wählte hier den letzteren Weg. Angesichts des schon sehr hohen Beitragssatzes von 6,5 v. H. wurde eine weitere Steigerung abgelehnt. Die Kürzung der Leistungen führt aber praktisch dahin, daß für einen immer größer werdenden Teil der Arbeitnehmer praktisch der Versicherungskarakter verloren geht, ein Gegenständigkeitsverhältnis zwischen Beiträgen und Leistungen immer mehr schwindet. Die vor allem von Arbeitgeberseite verlangte Befreiung der Versicherung und Einführung einer Erwerbslosenfürsorge, wie sie vor dem 1. Oktober 1927 bestand, ist zwar offiziell nicht durchgeführt; die Gestaltung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung geht aber den Weg der mit den früheren Notverordnungen beschritten wurde, und der immer weitere Elemente der Fürsorge übernimmt. Nach Äußerungen des Reichsarbeitsministers Dr. Stegerwald bekommen in diesem Jahre nur noch etwa 30 v. H. aller Arbeitslosen in der Arbeitslosenversicherung ohne Bedürftigkeitsprüfung die Unterstützung mit einer Dauer von 26 Wochen. Etwa 60 v. H. aller Arbeitslosen werden schon im laufenden Jahr bei verschärfter Bedürftigkeitsprüfung, bei Erschwerung des Bezuges der Unterstützung und bei stärkerer Kürzung der Unterstützungssätze nur noch durch die Krisenfürsorge und die Wohlfahrtspflege oder überhaupt nicht betreut. Dazu kommen noch mindestens 10 v. H., für die die Bedürftigkeit selbst in der Arbeitslosenversicherung geprüft wird und die nur kürzere Zeit als 26 Wochen Unterstützung erhalten.

Nach der neuen Notverordnung erhalten Arbeitslose bis zum 21. Lebensjahr (bisher 16. Lebensjahr) überhaupt keine Unterstützung, wenn ihnen ein familienrechtlicher Unterhaltsanspruch zusteht. Für alle Arbeitslosen wird die Unterstützung um 5 v. H. gekürzt. Allerdings bleiben die Familienzuschläge in der bisherigen Höhe aufrecht erhalten, wie auch der Höchstsatz keine Verringerung erfährt. Die Saisonarbeiter müssen sich eine weitere Senkung ihrer Unterstützungssätze gefallen lassen; sie erhalten in Zukunft nur die Sätze der Krisenunterstützung. Ehefrauen sind nur dann unterstützungsberechtigt, wenn sie bedürftig sind.

An der Unterstützungsdauer ist im allgemeinen keine Änderung vorgenommen worden, nur Saisonarbeiter erhalten die Unterstützung zukünftig für 20 (bisher 26) Wochen, sie kommen also früher in die Krisenfürsorge mit der besonderen Bedürftigkeitsprüfung. Diese verlängert sich für sie aber um sechs Wochen, so daß sie bei besonderer Bedürftigkeit für dieselbe Zeit Unterstützung erhalten wie die übrigen Unterstützungsempfänger. Bei der Bemessung der Unterstützung mußte bisher der Arbeitsverdienst der letzten 26 Wochen bzw. 6 Monate berücksichtigt werden, jetzt erfolgt hier eine Verringerung auf 13 Wochen bzw. 3 Monate. Bei Kurzarbeit wird entsprechendes Entgelt der Vollarbeit angenommen, jedoch erst bei einer Arbeitszeit unter 40 Stunden und dann höchstens für 40 Stunden. Eine außerordentlich harte Bestimmung für Qualitätsarbeiter und Angestellte schreibt vor, daß die 6-Wochenfrist, innerhalb derer berufsferne Arbeit abgelehnt werden kann, künftig ganz wegfällt, und daß jede Arbeit angenommen werden muß, auch wenn sie nach der Vorbildung und früheren Tätigkeit nicht zugemutet werden kann. Der einzige Schutz besteht also jetzt nur noch darin, daß eine berufsferne Arbeit nach dem körperlichen Zustand oder mit Rücksicht auf das spätere Fortkommen nicht mehr zumutbar ist. Eine ähnliche Bestimmung bestand schon in der früheren Erwerbslosenfürsorge und hat hier zu außerordentlichen Unzuträglichkeiten geführt. Eine zwingende Notwendigkeit zu ihrer Wiedereinführung kann angesichts des zahlenmäßig nicht allzu großen Kreises von Arbeitslosen, für die die Bestimmung in Betracht kommt, nicht recht eingesehen werden. Die Berechtigung, Arbeitslosen, deren Arbeitsunwilligkeit sich herausstellt, die Unterstützung für 6 Wochen zu sperren, wird in einigen Punkten erweitert.

Besondere Ersparnisse erhofft man sich von der Verlängerung der Wartezeit. Ledige Arbeitslose erhalten die Unter-

stützung erst nach einer Wartezeit von 21 (bisher 14) Tagen, Arbeitslose mit 1 bis 3 zuschlagsberechtigten Angehörigen nach 14 (bisher 7) Tagen, Arbeitslose mit 4 oder mehr zuschlagsberechtigten Angehörigen nach 7 (bisher 3) Tagen.

Eine für alle Qualitätsberufe unerwünschte Ausdehnung erfährt die Pflichtarbeit. Während sie bisher nur für Arbeitslose unter 21 Jahren und für Krisenunterstützungsempfänger vorgeschrieben war, kann sie in Zukunft auch von allen Arbeitslosen verlangt werden. Bedenklich erscheint hierbei noch die Streichung der Bestimmung, daß regelmäßige Arbeiten, die fortlaufend die Arbeitstätigkeit eines Arbeitnehmers beanspruchen, nicht im Wege der Pflichtarbeit ausgeführt werden. Um den unerwünschten Zugang in die Großstädte fernzuhalten, ist bestimmt, daß Arbeitslose, die innerhalb des letzten Jahres vor der Arbeitslosigkeit in Gemeinden der Sonderklasse oder der Ortsklasse A und B zugezogen sind, die Unterstützung bei dem für diese Gemeinden zuständigen Arbeitsamt im allgemeinen nur für 4 Wochen erhalten. Von der 5. Woche ab wird für die Weitergewährung der Unterstützung das Arbeitsamt derjenigen inländischen Gemeinde zuständig, in der der Arbeitslose zuletzt während mindestens 6 Monaten seinen Wohnort gehabt hat. Unter gewissen Voraussetzungen sind, vor allen Dingen beim Vorliegen einer unbilligen Härte, Ausnahmen möglich.

Auf dem Gebiete der Krisenunterstützung findet infolgedessen eine weitere Angleichung an die Wohlfahrtsunterstützung statt, als die Rückzahlungsverpflichtung festgelegt wird. Sobald und soweit Krisenunterstützungsempfänger hinreichendes Einkommen oder Vermögen haben und ihr Einkommen durch die Erstattung der Unterstützungsleistungen nicht unbillig erschwert wird, müssen sie die Beträge zurückzahlen. Grundsätzlich darf die Erstattung aber erst nach dreimonatiger Tätigkeit verlangt werden.

Die in den letzten Wochen viel erörterte Frage des freiwilligen Arbeitsdienstes hat ihren Niederschlag ebenfalls in der Notverordnung gefunden. Es wird der Reichsanstalt nahegelegt, den freiwilligen Arbeitsdienst zu fördern. Sie darf dafür Mittel der Arbeitslosenversicherung und Krisenfürsorge insoweit einsetzen, als es mit Rücksicht auf die Beschäftigung unterstützter Arbeitsloser angemessen ist. Als zu fördernde Arbeiten werden insbesondere Bodenverbesserungen, Herrichtung von Siedlungs- und Kleingartenland, örtliche Verkehrsverbesserungen und Arbeiten, die der Hebung der Volksgesundheit dienen, genannt. Als Träger der Arbeiten kommen Körperschaften des öffentlichen Rechts bzw. Vereinigungen mit gemeinnützigem Zweck in Frage. Die Beschäftigung im freiwilligen Arbeitsdienst begründet kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts.

Dem Vorstand der Reichsanstalt wird die Verpflichtung auferlegt, den finanziellen Ausgleich in der Arbeitslosenversicherung sicherzustellen. Es darf zu diesem Zweck den Beitrag ändern, die Höhe der Arbeitslosenunterstützung herabsetzen, jedoch nicht unter die Sätze der Krisenunterstützung, und die Höchstdauer der versicherungsmäßigen Arbeitslosenunterstützung kürzen. Falls der Vorstand trotz Fristsetzung durch die Reichsregierung, die überhaupt die Zustimmung geben muß, einer diesbezüglichen Aufforderung nicht nachkommt, kann die Reichsregierung die notwendigen Anordnungen selbst treffen. Die Reichsregierung ist ferner befugt, mit Zustimmung des Reichsrates auf Antrag oder nach Anhörung des Vorstandes der Reichsanstalt Änderungen im Aufbau und der Verwaltung der Reichsanstalt und zur Vereinfachung und Verbilligung der Durchführung des Gesetzes zu treffen.

Die Bestimmungen der neuen Notverordnung, die von allen Arbeitslosen sowohl den Unterstützungsempfängern der Arbeitslosenversicherung wie auch der Krisenfürsorge, schwere Opfer verlangen, treten mit dem 29. Juni dieses Jahres in Kraft. Spätestens vom 13. Juli dieses Jahres ab sind die neuen Vorschriften allgemein anzuwenden. Wenn auch die unterbliebene Beitragsheraufsetzung zu begrüßen ist, so muß man es bedauern, daß auch in der neuen Notverordnung wieder Bestimmungen getroffen werden, die ohne große finanzielle Auswirkungen Berufstreffe besonders schwer treffen.

## Andere Seiten der Notverordnung

Die Reichsregierung hat in ihrer Notverordnung zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen auch eine Fortsetzung ihres Kampfes gegen unwirtschaftliche Machtstellungen angebahnt. Allerdings handelt es sich überwiegend um Erklärungen und Ermächtigungen, die zunächst keine greifbaren Ergebnisse erkennen lassen, und die nur bei geeigneter Anwendung wirklich praktische Wirkungen auslösen könnten. Zu erwähnen ist eine Bemerkung in der allgemeinen Einleitung zur Notverordnung, die eine Vereinfachung und Verbilligung der Güterverteilung befürwortet. Wer weiß, wie problematisch eine Verringerung der Handelskosten ist, und mit welchen großen Schwierigkeiten Wissenschaft und Praxis hier zu kämpfen haben, wird diese Neuerung kaum mehr als einen autogemeinten Wunsch hinnehmen können. Praktische Anknüpfung hat sich die Reichsregierung in der Notverordnung nicht geschaffen, und die ihr zur Verfügung stehende verschärfte Kartellverordnung ist bislang nur sehr milde einigen ausgewählten Markenartikeln gegenüber angewandt worden.

Man wird nach alledem auch die weitere Absicht, „die Wirtschaft aus allzu starren Bindungen zu lösen, die ihr durch Zusammenfassungen und Vereinbarungen auferlegt sind“, mit einiger Zurückhaltung aufnehmen müssen. Wünschenswert wäre es gewiß, wenn die Reichsregierung einmal bei einigen der 3- bis 4000 Kartelle in Deutschland schärfer durchgreifen und Exempel statuieren würde. Jedoch schon die in der Notverordnung niedergelegte Änderung des Kohlenwirtschaftsgesetzes (7. Teil, Kapitel VII) ist sehr milde. Der Reichswirtschaftsminister ist „bis auf weiteres“ nicht mehr verpflichtet, aber sehr wohl noch „berechtigt“, einen Zusammenschluß zu einem Kohlenyndikat herbeizuführen.

Etwas energischer geht die Notverordnung gegen das Innungswesen vor. Die Reichsregierung wird laut Teil 7, Kapitel VIII der Notverordnung „bis auf weiteres“ ermächtigt, im Benehmen mit den Spitzenorganisationen des Handwerks Richtlinien über die Handhabung des Ordnungsstrafrechts der Innungen in Ansehung solcher Ordnungsstrafen aufzustellen, die wegen Wettbewerbshandlungen der Mitglieder verhängt werden. Es handelt sich um eine Ermächtigung, und man wird vorerst die Verhandlungen mit den Innungen abwarten müssen. Sonderbar ist, daß man derartige Maßnahmen, die einen verschärften Wettbewerb im Handwerk bewirken sollen, erst jetzt, nachdem die wirtschaftliche Notlage auf ein unerträgliches Maß gestiegen ist, vornehmen will, obwohl schon doch die Preisstarre bei den Innungen viele Monate lang öffentlicher Diskussionsstoff war.

Schließlich will sich die Reichsregierung noch für eine Lockerung der „überspannten Preisfixierungen“ einsetzen. Man hat leider nur ein einziges Gebiet aus dem gewaltigen Gebiet der Preisbindungen ausgewählt — nämlich die Arzneimittel. Auch hier wieder eine Ermächtigung, einerseits die Arzneimittel direkt zu beeinflussen und andererseits die Abschläge für Krankenkassen festzulegen. Die Preise der Heilmittel sind — das ist heute hinreichend bekannt — viel zu hoch, und eine Herabsetzung des hohen Spezialitätenzuschlages wäre wirklich am Platze. Allerdings würde der ebenfalls vielfach überhöhte Einkaufspreis beim Hersteller hierdurch nicht berührt werden. Die in der neuen Notverordnung verankerten wirtschaftspolitischen Maßnahmen zur Bekämpfung unwirtschaftlicher Machtstellungen haben nach alledem keine besondere Bedeutung, solange nicht die Reichsregierung auch wirklich von den Ermächtigungen Gebrauch macht.

Die neue Notverordnung berührt einschneidend den Verbrauch. Neben der Erhöhung der Verbrauchsbelastung sind zwar auch einige Erleichterungen vorgesehen; für die große Masse der Bevölkerung aber bedeutet die Erhöhung der Zuckersteuer eine sehr empfindliche Mehrbelastung. Der Steuerfuß wird von 10,50 M. je Doppelzentner auf 21 M. erhöht, also verdoppelt. Da diese Steuererhöhung bereits am 1. Juni 1931 in Kraft tritt, ist mit der baldigen Preiserhöhung bei dem Verbrauchszucker zu rechnen. Die deutschen Hausfrauen werden die Verteuerung des Zuckerspreises um so schmerzlicher empfinden, als sie in die Einmachezeit fällt, in der die Kleingartenbesitzer ihre Obsterte für den Winter konservieren. Da der Zucker in jedem Haushalt eine bedeutende Rolle spielt, wird sich keine Familie dieser Steuer entziehen können. Während bisher der Zucker, der zur Verfeinerung an Tiere verwandt wird, von der Steuer befreit war, ist auch hier eine neue Ausnahme geschaffen. Als Tiere galten bisher auch die Bienen, so daß der Imker für seinen Zuckerbedarf zur Herstellung von Honig keine Steuer zu entrichten hatte. Die Notverordnung beseitigt dieses Privileg. Dadurch wird sich eine Preis-

erhöhung für Honig nicht vermeiden lassen. Diese Maßnahme steht in Widerspruch zu der gerade von der Landwirtschaft betriebenen Propaganda für den Verbrauch von deutschem Honig. Man kann den Verbrauch nicht dadurch fördern, daß man die Steuerbelastung erhöht.

Die Erhöhung der Mineralzölle von 10 M. auf 17 M. je Doppelzentner wird sich vor allem im Kraftverkehrsgewerbe nachteilig auswirken. Da diese Vorschrift rückwirkend vom 29. Mai dieses Jahres in Kraft treten soll, sind die Preise für Tankstoffe bereits erhöht worden. Besonders in Mitteleuropa gezogen wird das großstädtische Verkehrsgewerbe.

Auch das Tabaksteuergesetz erfährt durch die Notverordnung einige Abänderungen. Die aber zum Teil nur Verbesserungen früherer Fehler sind. Die letzte Tabaksteuererhöhung, die in der Notverordnung vom 1. Dezember 1930 ausgesprochen wurde, brachte eine erhebliche Mehrbelastung, die besonders für die Zigarettenindustrie durch die Einführung des Packungszwanges verschärft wurde. Der Finanzminister wird durch die neue Notverordnung ermächtigt, die Steuerfüße für die Zigaretten in den einzelnen Steuerklassen abweichend von den früheren Vorschriften so zu bemessen, daß die durchschnittliche Gesamtabgabenbelastung im letzten Viertel des Rechnungsjahres 1930 von 50,9 v. H. in den einzelnen Klassen nicht mehr als um 2 v. H. über- oder unterschritten wird. Die Reichsregierung ist also bestrebt, eine zu starke Belastung des Zigarettenverbrauchs möglichst zu verhindern, damit die Abwanderung von der Zigarette zu anderen Tabakfabrikaten nicht noch schärfere Formen annimmt. Da die Zigarette für den Steuerfiskus am einträglichsten ist, muß sie aus steuerlichen Gründen pfleglicher behandelt werden; denn ein Rückgang des Verbrauchs von Zigaretten wirkt sich finanziell für die Reichskasse verhängnisvoll aus. Für die Arbeitnehmer des Tabakgewerbes bringt die Notverordnung eine wesentliche Verschlechterung. Die Bestimmungen über die Entschädigung derjenigen Arbeitnehmer des Tabakgewerbes, die in Auswirkung der letzten Tabaksteuererhöhung arbeitslos geworden sind, kommen mit Wirkung ab 1. Juli dieses Jahres in Fortfall. In der letzten Notverordnung vom 1. Dezember 1930 wurde die Reichsentschädigung derjenigen Arbeitnehmern zuerkannt, die in der Zeit vom 1. Dezember 1930 bis 31. März 1932 durch die Auswirkung der Steuermaßnahmen ihren Arbeitsplatz verlieren. Sie sollten im günstigsten Falle eine Entschädigung für die Dauer von 52 Wochen erhalten. Durch die Aufhebung dieser Vorschrift werden die Arbeitnehmer des Tabakgewerbes, die gegenwärtig oder in Zukunft ihren Arbeitsplatz verlieren, leer ausgehen. Aber auch die anderen, die bereits eine Reichsunterstützung beziehen, werden durch die Notverordnung um ihr Recht gebracht. Ueber den 30. Juni dieses Jahres hinaus werden seitens des Reiches keine Entschädigungen mehr gezahlt. Diese Maßnahme der Reichsregierung wirkt in höchstem Maße ungerecht, weil die Reichsentschädigungen für die Tabakverarbeiter, also für die Unternehmer, durch die Notverordnung nicht angefaßt werden.

Eine gewisse Erleichterung für den Verbraucher bringt die Neufassung des Brotgesetzes. Die alten Vorschriften über die Beimischung für das Brot kommen in Fortfall. Damit ist der Beimischungszwang in seiner ursprünglichen Form beseitigt. Jedoch ist es jetzt erlaubt, bei der Brotherstellung einschließlich des Kleingebäcks, soweit überwiegend Weizenmehl verarbeitet wird, bis zu 10 v. H. Kartoffelstärke zu verwenden. Die Gewichtsvorschriften für Roggenbrot bleiben unverändert bestehen.

Um eine wirksame Verbilligung der Lebensmittel zu erreichen, wird der Finanzminister ermächtigt, die Lebensmittel von der erhöhten Umsatzsteuer zu befreien, wenn sichergestellt ist, daß dadurch eine Senkung der Preise eintritt. Hoffentlich macht der Finanzminister von dieser Ermächtigung recht bald Gebrauch. Da es sich aber nur um die erhöhte Umsatzsteuer handelt, dürfte die Verbilligung nicht sehr weitgehend sein.

**Unsere Tageszeitung ist  
„Der Deutsche“**

# Wodurch öffentliche Betriebe in Mißkredit kommen

Wenn heute die Umwandlung öffentlicher Betriebe, in rein private oder gütigenfalls in gemischt-wirtschaftliche verlangt wird, heißt die Begründung: Schwerefälligkeit der Verwaltung, unwirtschaftliches Arbeiten und übertriebene Sozialpolitik. Wie wenig aber diese angegebenen Gründe zutreffen und auf ganz andere Ursachen die Unzufriedenheit mit den öffentlichen Betrieben vielfach zurückzuführen sind, zeigen die Vorgänge in mehreren Berliner städtischen Betrieben.

Hierüber berichtet „Der Deutsche“ 122/31 unter der Ueberschrift: „Anschau zum Aufsträumen“ wie folgt:

„Der Ingenieur Ludwig, der erste Direktor der Gaswerke und der Direktor Golde von der Grundstücks-Gesellschaft „Berolina“, einer Tochtergesellschaft der Verkehrs-Gesellschaft, werden schon in den nächsten Tagen ihre Ämter niederlegen. Begründung: nicht zu überbrückende Meinungsverschiedenheiten mit dem Magistrat.

Man will es endlich nicht länger dulden, daß an den leitenden Stellen der städtischen Werke Leute sitzen mit einem keineswegs bescheidenen Einkommen und dazu mit hohen Verdiensten aus Nebengeschäften.

Der „Fall Ludwig“ ist typisch für das Berlin unter Böh, typisch für die Verquickung einträglicher Privatgeschäfte mit einflußreichen Ämtern. Ludwig, ein erster Kadmann auf dem Gebiet der Gasindustrie, wurde von Böh aus München nach Berlin geholt. Ludwig ist Ingenieur und Techniker und eine Reihe von Patenten ist mit seinem Namen verknüpft. Strafrechtlich ist es keine Verhöhnung, wenn Ludwig seine Patente und Patente, von denen er Lizenzgebühren bezieht, anderen Fabrikanten, bei denen das nicht der Fall war, vorgezogen hat. Der Direktor der Gaswerke konnte sich darauf berufen, daß er seine Patente eben für besser gehalten hat. Andererseits aber handelte es sich um Bestellungen im Wert von vielen Millionen Mark, bei denen derselbe Direktor, der für die Gaswerke den Auftrag erteilt, auch privat an den Bestellungen interessiert war.

Im April 1930 zeigten die ersten Angriffe ein. Ludwig wurde vorgeworfen, er habe fünf ausgezeichneten Berliner Firmen die Lieferung für Gasmesser entzogen und sie einem auswärtigen Konzern übertragen, dessen Berliner Vertreter gleichfalls — Ludwig selbst. Dann wurde von einem öffentlichen Kredit zu sehr niedrigem Zinssatz gesprochen, der Generaldirektor Ludwig für den Bau seiner Villa bewilligt worden sei. Das Ergebnis der Untersuchung aber war negativ — ein Jahr später — aber stehen wir vor dem Rücktritt Ludwigs.

Der Direktor Golde, der einstige Geschäftsführer der Grundstücks-Gesellschaft „Berolina“, der die großen Grundstücksfälle für die Verkehrs-Gesellschaft durchgeführt hat, wurde beschuldigt, von dem amerikanischen Konsortium, das die Behausung einiger städtischer Grundstücke auf dem Alexanderplatz vornehmen wollte, für seine Bemühungen eine Entschädigung erhalten zu haben. Kontrovers wurde damals — im März 1930 — festgestellt, daß dieses Konsortium tatsächlich gewünscht hatte, Golde zu beschäftigen. Golde hat sich in der Tat an Stadtrat Reuter mit dem Ersuchen gewendet, neben seiner Tätigkeit als Geschäftsführer der „Berolina“ auch Sachberater des amerikanischen Konsortiums sein zu dürfen. Diese Zustimmung wurde nicht erteilt. Eine genaue Untersuchung ist damals dadurch vereitelt worden, daß sich eine Gegenüberstellung Goldes mit den Gewährsmännern der gegen ihn erhobenen Beschuldigungen nicht erreichen ließ. Damals, vor einem Jahr, wurde von der Verkehrs-Gesellschaft erklärt, Golde werde im Herbst 1930 aus städtischem Dienst ausscheiden. Erst der neue Magistrat hat jetzt das Ausscheiden Goldes durchgeführt.

Da braucht man sich allerdings nicht zu wundern, wenn Mißtrauen gegen die öffentlichen Betriebe aufkommt. Schuld an solchen Zuständen trägt aber auch die private Wirtschaft, die nichts unversucht läßt, die öffentlichen Körperschaften, wirklich

tüchtige und charaktervolle Betriebsleiter mit Betragsangeboten, in denen das Gehalt das dreifache bis fünffache der üblichen kommunalen Gehälter übersteigt, fortzulassen. Allerdings „die Not der Privatwirtschaft“ ist bisher noch nicht bis zu den Gehältern der Generaldirektoren und Direktoren vorgebrungen.

Großes Heil ist der Deutschen Arbeitgeber-Zeitung widerfahren. In der Sozial-Wirtschaftlichen Korrespondenz des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften stand ein kurzer Artikel, der Mißstände in den öffentlichen Betrieben, wie sie weiter oben dargestellt sind, scharf geißelt und daran die Forderung knüpft, daß zur Leitung öffentlicher Betriebe nur Menschen von ganz besonderer wirtschaftlicher und sittlicher Qualität berufen werden. Eine Meinung, die durchaus berechtigt ist. Gleichzeitig wurden „die Unternehmer alten Schlages, die sich mit ihren Betrieben groß gehungert haben“, in Parallele gestellt. Unter der Ueberschrift „Eine späte Ehrenrettung der Privatwirtschaft“ bringt die Deutsche Arbeitgeber-Zeitung diesen Artikel ihren Lesern zur Kenntnis, ohne zu merken, welchen Faustschlag sie dabei dem Arbeitgebertum verleiht. Der glaubt etwa die Deutsche Arbeitgeber-Zeitung, bei den jetzigen tonangebenden „Wirtschaftsführern“ etwas von diesem Geist zu finden? Der alte Dyllen hat es nicht verschmäht, vierter Klasse und mit der Strafenbahn von Hölz nach seinem Werk zu fahren. Selbst wenn man die veränderten Verhältnisse berücksichtigt, wird es schwer fallen, diese einfache Lebensweise bei seinem Nachfolger festzustellen oder bei einem sonstigen Industriegewaltigen. Dabei haben wir heute keine glänzende Konjunktur, sondern eine Notlage, unter der die Wirtschaft zusammenbricht“, wie die Deutsche Arbeitgeber-Zeitung immer wieder feststellt. Wie vereinbaren sich damit Gehälter von vielen hunderttausend Mark? Ein altes Sprichwort sagt: Der Fehler ist soviel wie der Dieb. Wenn die Privatwirtschaft durch Angebot von Kassengehältern die Gehälter der leitenden Personen in den öffentlichen Betrieben in die Höhe treibt und schließlich diese Leute ganz wegholt, ist die Privatwirtschaft zum großen Teil selbst mit Schuld an „Mißständen in der öffentlichen Wirtschaft“, über die eine gewisse Presse so gern herfällt.

Auf der andern Seite können wir aber nicht umhin, den Schreiber in der „Sozial-Wirtschaftlichen Korrespondenz“ (Nr. 21/1931) einiges mit auf den Weg zu geben. Die Kritik an den öffentlichen Wirtschaftsbetrieben darf nicht übersehen, daß auf Ganze gesehen, die Betriebsbeamten und Betriebsangestellten wie auch die Betriebsarbeiter durchaus wissen, was sie der Allgemeinheit schuldig sind. Man muß mit Entschiedenheit dagegen Front machen, daß in der breiten Öffentlichkeit die Meinung aufkommt, daß in den kommunalen Wirtschaftsbetrieben Menschen tätig sind, die als „unbrauchbar“ irgendwo abgehoben worden sind, die sich auf ein Parteibuch berufen können oder ähnliches. So liegen die Dinge nicht. Man bemüht sich hier wirklich, das Höchste herauszuholen, was aus dem Werk für die Allgemeinheit herausgeholt werden kann. Wer hier verlagert, wer hier die Höhe seines Gehalts oder Lohnes ausschlaggebend sein läßt als die Sorge für den Betrieb, der wird schnell erkannt und entsprechend „zurückgesetzt“. Auch die Arbeiter und Angestellten in diesen Betrieben wissen sehr genau, daß sie einen Dienst am Volk leisten und diesen Dienst lassen sie sich wirklich anerkennen. Warum wir das sagen? Weil man gar zu leicht im Einzelfalle mit durchaus berechtigter Kennzeichnung „verwerflicher Handlungen“ einzelner Leiter kommunaler Wirtschaftsbetriebe auch die trifft, die ihre Pflicht und Schuldigkeit voll und ganz erfüllen. Die Arbeiterschaft ist selbst sehr darauf bedacht, daß ihre Betriebe durch die Fehlhandlungen einzelner Personen nicht in Mißkredit kommen.

## Volkswirtschaft und Sozialpolitik

### Städte tag und Notverordnung

Die Vorstände des Deutschen und Preussischen Städte tags waren Anfang Juni in München zu einer Sitzung zusammengetreten, die der Präsident Dr. Mulerdt benutzte, um vor den Vertretern der Presse über die Lage der deutschen Städte und ihre Stellungnahme zur neuen Notverordnung zu sprechen. Er führte ungefähr folgendes aus:

Eine Deutung des aus dem abgelaufenen Rechnungsjahr 1930 resultierenden Fehlbetrags der Gemeinden und Gemeindeverbände in Höhe von 450 Millionen Mark sei im Jahre 1931 völlig unmöglich. Trotz kürzlicher Ausgabenreduzierung und Aus-

gabenbeschränkung müsse man das Defizit für 1931 auf mehr als 625 Millionen Mark in den Gemeinden schätzen. Das Defizit der Gemeinden für 1931 sei nur auf die gewaltige Mehrbelastung durch die Wohlfahrtsvermerkslosen zurückzuführen. Der Deutsche Städte tag habe die organisierte und finanzielle Zusammenlegung der Arbeitsfürsorge und der Wohlfahrtsvermerkslosenfürsorge zu einer Reichsarbeitslosenfürsorge verlangt und dafür gewichtige Gründe angeführt. Die Reichsregierung habe jedoch, gestützt auf ein Mehrheitsgutachten des Braunschweiger Ausschusses, sich zu dieser einschneidenden Maßnahme nicht entschließen können. Die Gemeinden bedauerten diese Entscheidung. Die Wohlfahrtsvermerkslosenfürsorge sei nicht Aufgabe der

meinden, sondern des Reichs, und was bei allen Einsparungen und Einschränkungen in den Gemeinden nicht zu tragen sei, müsse darum vom Reich aufgebracht werden. Wenn Krisenfürsorge und Wohlfahrtserwerbslosenfürsorge vorläufig nicht zusammengelegt werden, müssten die Gemeinden unbedingt von der Tragung des Kostenfünftels der Krisenfürsorge mit sofortiger Wirkung befreit werden.

Die Notverordnung dürfe nicht das Ende, sondern müsse der Anfang einer innerpolitischen Umorientierung sein. Große Bedeutung mag Dr. Mulert auch dem zeitlichen Zusammenfallen zwischen der Letztherstellung der Notverordnung und der Reise des Reichkanzlers und Dr. Curtius nach England bei, die in diesem Augenblick sehr bedeutungsvoll zu nennen wäre. Ohne Reform nach außen könne nämlich keine Reform im Innern Erfolg haben. Im Interesse der städtischen Bevölkerung müssten die Städte fordern, daß zunächst einmal die Reichsregierung das schwierige Problem der Lebensmittelpreisgestaltung unverzüglich löse. Es sei unmöglich, wenn die Lebensmittelpreise, wie zum Beispiel das Brot, anjagen, die Arbeits- und Gehaltsfürzungen vorzunehmen. Die unbedingte Pflicht der Reichsregierung sei darum, eine Politik mit praktischen Erfolgen auf diesem Gebiet zu betreiben. Die finanzielle und psychologische Belastung weitester Kreise der städtischen Bevölkerung sei auf dem Höhepunkt angelangt und verträge keine neuen Gewichte mehr, wenn nicht die werktätigen Massen den ernsten Willen der Regierung erkennen und fühlen, die Lebenshaltungskosten den gesunkenen Löhnen und Gehältern anzupassen. Die Einschränkung sozialer Leistungen, die heute weitesten Kreisen uners Volktes durch die Notverordnung zugemutet werde, könne man nur vertreten, wenn gleichzeitig die nötigsten Lebensmittel durch entschlossene und vor entscheidenden Maßnahmen nicht zurückstreckende Politik verbilligt werden.

**Die Arbeiter-Spitzengewerkschaften zur Sozialversicherung.**

Die Arbeiter-Spitzengewerkschaften haben an den Herrn Reichsarbeitsminister eine längere Eingabe über die Reform der Sozialversicherung gerichtet, aus der wir folgenden kurzen Auszug bringen: „Deutschland ist in Not. Es müssen entweder neue Einnahmequellen erschlossen oder Erbsparnisse gemacht werden. Ohne Zweifel gibt es auch in Deutschland noch leistungsfähige Schichten, die für die Schaffung neuer Einnahmequellen herangezogen werden könnten, aber gerade diese haben in den letzten Jahren am stärksten in der Öffentlichkeit Stimmung dafür gemacht, daß die Ausgaben für soziale Zwecke zu groß sind. So richten sich auch jetzt wieder die Blinde auf den Sozialetat. Wir weisen darauf hin, daß die Leistungen der Sozialversicherung bereits über das tragbare Maß hinaus eingeschränkt sind. Weitere Einschränkungen würden die Erfindens der Arbeiterschaft in Frage stellen. In der Sozialpolitik und Sozialversicherung verteidigt die Arbeiterschaft nicht nur den Schatz des höchsten Produktionswertes, der menschlichen Arbeitskraft, sondern auch Garantien für die Bewertung und Würdigung der Arbeit. Eine noch weitere Verschlechterung der Leistungen würde noch weitere breite Volksmassen einem ungelunden Radikalismus in die Arme treiben und den Bestand des Staates gefährden.“

Die Invalidenrente in Deutschland beträgt im Durchschnitt 24 Mk im Monat. Die Witwenrenten, die auch nur an invalide Witwen gezahlt werden, sind entsprechend kleiner. Trotzdem sind von bestimmten Kreisen die Behauptungen aufgestellt, diese Renten seien zu hoch. Demgegenüber betonen wir, daß die Invalidenversicherung vielmehr des Ausbaues bedarf.

In der Unfallversicherung richten sich die Angriffe besonders gegen die kleinen Renten. Die kleinen Renten sind für den Arbeiter durchaus keine Lappalie. Die Rechtsprechung hat sich ohnehin dahin entwickelt, daß selbst für verhältnismäßig schwere Verletzungen nur kleine Renten gezahlt werden. Dazu kommt, daß bei den heutigen Verhältnissen auf dem Arbeitsmarkt und bei der Rationalisierung die Bezahler der kleinen Unfallrenten, die meist unter nicht unerheblichen Belastungen zu leiden haben, durchweg keine Arbeit mehr bekommen.

Es ist in den letzten Jahren oft mit Recht gesagt worden, Deutschlands Reichthum bestehe vor allem in seiner Arbeitskraft. Über ebenso richtig ist, daß diese Arbeitskraft erst nutzbar gemacht wird durch Arbeitswillen und Arbeitsfreude. Der Träger der Arbeitskraft ist der Mensch. Es ist notwendig, auch in dem Arbeiter den das Schicksal zum Empfänger einer kleinen und bescheidenen Rente verurteilt hat, mehr den Menschen zu leben. Gerade bei diesen Renten sollte man den Gesichtspunkt der „mohlerwahren Rechte“, der bei anderen Umständen und von anderen Kreisen oft geltend gemacht und berücksichtigt wird, sehen lassen.

Zu einer Reform der Unfallversicherung halten die Gewerkschaften für erforderlich:

1. Zweckdienliche Ausdehnung des Geltungsbereiches der Unfallversicherung;
2. Einführung einer Gemeinlast für alle Träger der Unfallversicherung;
3. Verbesserung der Unfall- und Krankheitsverhütung, um dem Eintreten neuer Rentenfälle vorzubeugen;
4. Einführung einer unabhängigen Betriebsüberwachung auch für öffentliche Betriebe;
5. erweiterte Einbeziehung von Berufskrankheiten in die Unfallversicherung;
6. maßgebende Mitwirkung der Versicherten in der Unfallversicherung im Sinne des Art. 161 der Reichsverfassung.

**Einkommensausfall und Verbrauchsumschiebung**

Das Institut für Konjunkturforschung untersucht von Zeit zu Zeit den Rückgang des Arbeitseinkommens in Deutschland. In seinem neuesten Wochenbericht kommt es zu dem Ergebnis, daß die Einkommensminderung infolge von Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit für das erste Vierteljahr 1931 schätzungsweise 1,2 Milliarden Mark beträgt. Dazu kommt eine Einkommensminderung durch Lohn- und Gehaltsherabsetzungen bei den Arbeitern, Angestellten und Beamten in Höhe von ungefähr 1,5 Milliarden Mark. Da außerdem infolge der gestiegenen Unterhaltungsaufwendungen für die Arbeitslosen in Höhe von 0,8 bis 0,9 Milliarden Mark im ersten Vierteljahr 1931 einschneidende Einkommensverchiebungen eingetreten sind, ergeben sich steigrende Umschiebungen des Verbrauchs. Aber die Größenverhältnisse dieser Umschiebungen gibt es leider keine statistischen Untersuchungen. Man kann aber auf Grund der Haushaltsbuchführung von Arbeitnehmern und der Umsatzbewegungen einzelner Warenarten ungefähr ersehen, welcher Art die Rückwirkungen des Einkommensausfalles auf den Verbrauch sind.

Das Institut für Konjunkturforschung stellt fest, daß der Verbrauch von Gütern des harten Lebensmittelbedarfs etwas auf Vorjahrshöhe geblieben ist. Dagegen sind Tee, Kakao, Süßfrüchte, Gewürze usw. in der letzten Zeit auch mengenmäßig im Verbrauch zurückgegangen; dasselbe gilt für Bier, Tabak und Braunkohl, wo außer dem sinkenden Einkommen auch noch Steuererhöhungen zu mengenmäßigen Verbrauchsrückgängen geführt haben. Der scharfe Rückgang des Bekleidungsverbrauchs scheint seinen Tiefstand erreicht zu haben. Für die übrigen Teile des Verbrauches gibt es keine statistischen Anhaltspunkte, immerhin scheint u. a. der außerordentlich starke Rückgang der Personenerforderung auf den großstädtischen Verkehrsmitteln darauf hinzuweisen, daß breite Bevölkerungsschichten durch Arbeitslosigkeit und Lohnabbau zur Einschränkung des elastischen Teiles ihrer Lebenshaltung gezwungen worden sind.

**Aus der Arbeiterbewegung**

**Die Deutsche Volkspartei gegen die Gelben.**

Die Deutsche Volkspartei hat in ihrer Zentralvorstandssitzung am 19. April neue und sehr beachtliche „Komplize“ herausgestellt. In diesen Komplizen wird grundsätzlich festgehalten an der Linie der Sozialpolitik, wie sie unter Führung des Abgeordneten Thiel (Deutscher Gewerkschaftsbund) im letzten Jahrzehnt betrieben worden ist.

Als die entscheidende Frage, nicht nur für den Sozialpolitiker, sondern für die ganze Zukunftsmöglichkeit der Partei schlechthin, insbesondere aber auch als der sozialpolitische Prüfstein für den neuen Parteiführer mußte die Stellungnahme zur Gewerkschaftsfrage werden. Im Jahre 1920 zogen zwei Vertreter der Gelben in die Reichstagsfraktion der DVV ein. Ganz gegen den Willen Stresemanns, der sich doch darauf öffentlich gegen die Gelben und für die Gewerkschaften erklärte. 1924 ging der erste der beiden, Geisler, zu Hugenberg über. 1928 wählte der zweite, Adams, dem Gewerkschaftler Glöckel. Gegen diesen Wechsel machte sich damals ein harter Widerspruch in gewissen Kreisen von Industriellen in dem Wahlkreise bemerkbar, wo der Gemeindeführer der Gelben abbläser sollte. Mit der Verkürzung der Wirtschaftskrise entstanden in gewissen Arbeitsschichten neue gewerkschaftsfeindliche Tendenzen. Reichstagsabgeordneter Thiel forderte kürzlich in einem Referat von der Partei ein eindeutiges Bekenntnis zu den Gewerkschaften und einen Verzicht auf die Züch-

tung neuer gelber Verbände. Der Vertreter des Parteivorstandes, Graf Stollberg, sprach sich für seine Person eindeutig gegen die Gelben aus. Es erhob sich nun bei Skeptikern die Frage, ob etwa durch die von Stollberg für seine Person abgegebene Erklärung die Partei um eine eigne grundsätzliche Stellungnahme herumkommen wollte. So erwarteten denn alle sozialpolitisch Interessierten mit Spannung den Verlauf und die Beschlüsse der diesjährigen Zentralvorstandssitzung der DVP.

Die Zentralvorstandssitzung hat sich, wie heute festgestellt werden kann, um diese wichtige Entscheidung nicht herumgedrückt. Sie hat ein Bekenntnis abgelegt. Die Entscheidung ist zugunsten eines eindeutigen Bekenntnisses zu den Gewerkschaften gefallen.

Es wird gefordert, daß die Beweglichkeit dadurch ermöglicht werden soll, daß durch Vereinbarungen zwischen den wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer eine Anpassung an die verschiedenen Bedürfnisse des praktischen Lebens herbeigeführt werden soll. Unter wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer werden aber in der Gesetzesprache ausschließlich die Gewerkschaften, nicht aber die Gelben verstanden. An einer anderen Stelle des Programms ist dann noch näher umschrieben, welche Voraussetzungen Arbeitnehmerorganisationen erfüllen müssen, wenn sie als Träger der von der Partei verlangten berufständischen Selbstverwaltung zugelassen werden sollen. In dieser Beziehung heißt es ganz eindeutig: „Berufsvereinigungen der Arbeitnehmer müssen in völliger wirtschaftlicher, parteipolitischer und gesinnungsgemäßer Selbständigkeit, frei von fremden Einflüssen, ausschließlich dem Kampfe für die Ideale und das wirtschaftliche Wohl ihrer Mitglieder und ihres Standes dienen.“

Mit diesen Beschlüssen ist das Ringen um die Gewerkschaftsfrage in der DVP einwandfrei zugunsten der in ihr kämpfenden gewerkschaftlichen Arbeitnehmer entschieden.

**Wie's gemacht wird.**

Die christlichen Gewerkschaften haben überall da, wo sie in Betrieben mit roter Mehrheit auftreten einen schweren Kampf zu führen. Bis zur Anerkennung der Gleichberechtigung mit den „freien“ Gewerkschaften ist oft ein mühevoller Weg. Eigenartig und wohl typisch sind aber die Mittel die in Gelsenkirchen im Kampfe gegen die verhassten „Christen“ benutzt werden.

Unser Kollege A. ist als Schlosser bei der Stadtverwaltung mit der Ausführung von Reparaturen in den Schulen beauftragt. Bei der Ausführung einer Arbeit kommt er mit einer Schulhausmeisterin, die er aus der politischen Partei, der beide angehören, kennt, ins Gespräch. Dabei stellt er fest, daß die Kollegin Mitglied des sozialistischen Gesamtverbandes ist. Die Folge der Unterhaltung, die einige Tage später außerhalb der Arbeitszeit fortgesetzt wird, ist, daß die Kollegin zu unserem Verband übertritt. Damit hatte sie das getan, was sie nach ihrer politischen und religiösen Einstellung tun mußte. Nicht gerechnet hatten die beiden aber mit dem Vertreter des sozialistischen Gesamtverbandes, dem Gewerkschaftssekretär Scheerer. Der schrieb einen langen Schreibbrief an die Stadtverwaltung und beklagte sich bitter darüber, daß es vorgekommen sei, daß der Schlosser A. während der Arbeitszeit gewerkschaftliche Agitation getrieben habe. Worauf die Stadtverwaltung den Sünder dann herbeiholte und auf die Arbeitsordnung hinwies. (Ob man im umgekehrten Fall auch so ängstlich um Einhaltung der Arbeitsordnung besorgt ist?)

Unsere Kollegen Schulhausmeister waren bisher nicht im Arbeiterrat für die Schulbetriebe Gelsenkirchen vertreten. Die unumschränkte Gewalt hatte dort der Vorsitzende Levi. Um hier einmal Abhilfe zu schaffen, reichten unsere Kollegen bei der letzten Wahl eine eigene Vorschlagsliste ein. Der Erfolg war, daß am nächsten Tage der Vorsitzende Levi, der Vorsitzende des Gesamtbetriebsrates der städtischen Betriebe und ein weiterer Freigewerkschafter bei einer Kollegin erschienen, die die Vorschlagsliste unterzeichnet hatte. Der Zufall wollte es, daß gerade um diese Zeit 30 Schulhausmeisterinnen gekündigt waren, um durch männliche Kräfte ersetzt zu werden. Weitere Kündigungen sollten folgen. Mit sich brachten die drei ein Schreiben, in dem unserem Listendirektor mitgeteilt wurde, daß die Kollegin ihre Unterschrift zurückziehe. Das sollte die Kollegin unterzeichnen. Was sie auch aus Gründen, die nicht näher untersucht werden brauchen, tat. Darauf teilte der Wahlvorstand unserem Kollegen mit, daß er leider gezwungen sei die Liste zurückzuweisen, da sie nur zwei Unterschriften trage. Da fehlte nur noch eine Vorschlagsliste vorhanden war, galt diese als

gewählt und Levi wurde wieder Vorsitzender. Leider mußten wir seine Freude trüben und erreichten am Arbeitsgericht die Ungültigkeitserklärung der Wahl. In den nächsten Wochen findet die Neuwahl statt. Ob in Zukunft wieder Freidenker und Sozialisten Führer der zu 99 Prozent christlich denkenden Schulhausmeister sein sollen, haben dann unsere Kolleginnen und Kollegen selbst zu entscheiden.

In Wanne-Eickel wurde der gemeinsame Betriebsrat für die städtischen Betriebe gewählt. Das Ergebnis war: 3 christliche Gewerkschafter, 2 Reformisten und 2 Kommunisten. Als der Vorsitzende gewählt werden soll, ist einer unserer Kollegen im Krankenhaus und kann daher nicht erscheinen. Logischerweise wurde sein Nachfolger von unserer Liste zu der Sitzung eingeladen. Bevor zur Wahl geschritten wird, bekommt ein freigewerkschaftlicher Kollege Zweifel darüber, ob ein Ertragmann überhaupt stimmberechtigt sei. Der Sekretär des sozialistischen Gesamtverbandes, der „zufällig“ hinzukommt, verneint das. Nur ordnungsmäßig gewählte Betriebsratsmitglieder könnten mitstimmen. Darauf soll die Wahl ohne unseren Kollegen stattfinden. Das machen unsere andern beiden Kollegen nicht mit und verzichten ebenfalls auf die Teilnahme. Der Erfolg ist, daß ein Kommunist erster, und ein Reformist zweiter Vorsitzender wird. Leider konnte das Arbeitsgericht, welches wir anriefen, die Rechtsauffassung des sozialistischen Gewerkschaftssekretärs nicht teilen und erklärte die Wahl für ungültig. Worauf dann bei der Neuwahl unser Kollege erster und ein Kommunist zweiter Vorsitzender des Betriebsrats wurde.

Damit ist ein kleiner Ausschnitt aus den Kämpfen, die unsere Kollegen führen müssen, gegeben. Man muß manchmal, stauen über soviel Dummheit und Frechheit, mit der gegen uns vorgegangen wird. Was wichtig und wesentlich für uns ist, das ist der feste Wille unserer Kollegeen, allen Schikanen zum Trotz, gegen alle Anfeindungen und Anpöbelungen doch den Weg zu gehen, den wir als christliche Gewerkschafter gehen müssen.

**Bezirks- und Ortsgruppenberichte**

**Illmenau.** Im Monat April konnte unser Kollege Gustav Strübel auf eine 25jährige Dienstzeit zurückblicken. Dem Jubilar, der stets ein treuer Anhänger unserer Organisation war, unsere herzlichsten Glückwünsche. — Das letzte Fest des 40jährigen Dienstjubiläums konnte Anfang Mai unser Kollege Stephan Ebert feiern. Die Direktion ließ ihm eine besondere Ehrung zuteilwerden und überreichte ihm hierbei eine ansehnliche Geldspende. Unsere Ortsgruppe ließ es sich nicht nehmen, diesen Ehrentag unseres Gründungsmitgliedes festlich zu begehen. Mit einem sinnigen Gedicht ließ die Ortsgruppe dem Jubilar einen Geschenklob überreichen. Bezirksleiter Fakhender gab seiner Freude darüber Ausdruck, daß der Gefeierte sich der großen Wertschätzung seiner Vorgesetzten erfreut, andererseits aber auch seinen Mann in der Berufsorganisation stellt und so das Bild eines echten Gewerkschaftlers sei. In früher Gemeinschaft bleiben die Anwesenden noch einige Stunden beisammen. — Durch ein Missgeschick erscheint dieser Bericht erst verspätet.

**Kurz vor der Drucklegung dieser Nummer sind seitens vieler Ortsgruppen Proteste gegen die neue Notverordnung zur Veröffentlichung eingelaufen. Wir kommen in der nächsten Nummer hierauf zurück.**

**D I E R E D A K T I O N**



## GEDENKTAFEL

Gestorben sind die Kollegen:

Klemens Egger, Augsburg	12. Mai 1931
Josef Behl, Straubing	15. Mai 1931
Heint. Kröllpfeiffer, Herne	22. Mai 1931
Andr. Seefmann, Bamberg	26. Mai 1931
Wart. Saar, Augsburg	5. Juni 1931

EHRE IHREM ANDENKEN!